

Beitragsordnung des Mountainbike-Sportverein Steele 2011 e.V.

Auszug aus der Satzung des Vereins:

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Sportbetrieb teilnehmen.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben. Es können ferner abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Gesamtvorstand durch Beschluss unter Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Abteilung. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- (10) Ehrenmitglieder sind von den Vereinsbeiträgen befreit.

Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein gemäß § 9 der Satzung des Vereins. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und der Ordnungen gemäß § 21 der Satzung des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Vereinsbeitrag, der zur Finanzierung der allgemeinen Aufgaben dient, und aus den Abteilungsbeiträgen, die zur Finanzierung der Abteilungsaufgaben festgesetzt werden, zusammen.

Der **Vereinsbeitrag** beträgt monatlich:

	Aktive Mitglieder	Passive Mitglieder
1. für Mitglieder <u>unter</u> 18 Jahren ¹⁾ und Schüler / Studenten über 18 Jahren ¹⁾ (bei entsprechendem Nachweis)	4,00 €	4,00 €
2. für Mitglieder <u>über</u> 60 Jahre	3,00 €	3,00 €
2. für Einzelmitglieder über 18 Jahren	5,00 €	5,00 €
3. für Ehepaare / eheähnliche Gemeinschaften ^{*) 2)}	9,00 €	9,00 €

¹⁾ sofern nicht zu 3. zugehörig

^{*)} incl. aller Kinder unter 18 Jahre bzw. Schüler/Studenten gem. 2.

²⁾ wenn beide Partner das 60. Lebensjahr vollendet haben, ermäßigt sich der Beitragssatz auf 6,00 €

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit den entsprechenden Nachweisen beim Vorstand Finanzen einzureichen. Jedes Mitglied ist außerdem verpflichtet, Anschriftenwechsel oder Änderung der Kontoverbindung dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Die **Abteilungsbeiträge** betragen monatlich:

Abteilung	Mitglieder über 18 Jahre	Mitglieder unter 18 Jahre und Schüler/Studenten über 18 Jahre ^{*)}	Mitglieder über 60 Jahre
Radsportabteilung	5,00 €	5,00 €	2,00
Turnen / rope skipping	3,00 €	2,00 €	1,00

^{*)} Kinder unter 7 Jahre sind vom Abteilungsbeitrag befreit

Die **Aufnahmegebühr** beträgt einmalig für Mitglieder über 18 Jahre und Familien 20,00 €, für Mitglieder unter 18 Jahre und Schüler/Studenten über 18 Jahre 10,00 €.

Auf Antrag entscheidet der Gesamtvorstand über einen Verzicht bzw. eine Ermäßigung der Aufnahmegebühr.

Die Beiträge sind grundsätzlich jährlich im Voraus fällig. Der Einzug erfolgt jedoch in zwei gleich hohen Beträgen zum 15.2. und 15.8. eines jeden Jahres. Bei unterjähriger Aufnahme gilt der Aufnahmemonat als erster Beitragsmonat. Die Beiträge, Aufnahmegebühren und evtl. Sonderumlagen gem. § 9 Abs. 2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich per Lastschrift eingezogen. Jedes Mitglied erteilt die erforderliche Einzugsermächtigung mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Wird die Zahlung im Ausnahmefall per Überweisung oder Dauerauftrag vorgenommen, ist pro Überweisung eine Bearbeitungsgebühr von 5,- Euro zusätzlich zum Fälligkeitsbetrag zu entrichten. Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift hat das Mitglied eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,- € zu zahlen.

Die o.g. Beiträge gelten bis auf weiteres ab dem 1.1.2019.

Im Falle der Änderung treten die Vereinsbeiträge und die Abteilungsbeiträge nach Beschluss der zuständigen Organe zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Änderungsbeschluss gefasst wird. Die für die Beitragsänderungen zuständigen Organe können davon abweichend andere Termine festsetzen.

Essen, den 22.11.2018

Der Vorstand im MSV Essen-Steele 2011 e.V.